

Richtlinien über den Ersatz von Aufwendungen und Auslagen

Aufgrund von § 7 Abs. 5 der Satzung hat das Kuratorium in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 folgende Richtlinien beschlossen.

Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Vorstandsmitglieder wird mangels Leistungsfähigkeit der Stiftung kein Ersatz gewährt. Eine Erstattung von Reisekosten und Spesen findet ebenfalls nicht statt.

Diese Richtlinien sind auch gegenüber den Mitgliedern des Kuratoriums anzuwenden.